

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar vom 24. September 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 18. Juni 2026 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar, auf der Grundlage der Neufassung vom 9. Juli 2019, beschlossen:

§1 Satzungsänderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Nr. 3

Der Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss wird zu Kommunalen Beirat für Teilhabe

Ihm gehören außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender 18 Stadträtinnen und Stadträte an.

In den Beirat kann der Gemeinderat maximal 17 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder berufen, die entsprechend viele Perspektiven für die politische Meinungsbildung gewährleisten. Der Geschäftskreis des Beirats erstreckt sich auf die Bereiche Kinder/Jugend/Familie, Bildung, Kultur, Tourismus, Vereine (u.a. Sport, Kultur), Integration, Inklusion, Seniorinnen und Senioren, Handel und Gewerbe sowie Soziales.

2. § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 2

die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall, soweit keine Bewirtschaftung (Vergaben) im Rahmen der Ausführung von Planungs-, Projekt- und Beschaffungsbeschlüssen vorliegt.

3. § 6 Abs. 2 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

Nr. 11

im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen (insbesondere Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) für Amtsleiterinnen und Amtsleiter der Stadtverwaltung.

4. § 6 Abs. 2 Nr. 36 wird eingefügt:

Nr. 36

die Erteilung von Zustimmungen der Gemeinde nach § 246e i.V.m § 36a BauGB bei Vorhaben mit einer Bruttogrundfläche (BGF) $\geq 400 \text{ m}^2$.

5. § 6 Abs. 2 Nr. 36 wird § 6 Abs. 2 Nr. 37.

6. § 6 Abs. 2 Nr. 37 wird § 6 Abs. 2 Nr. 38.

7. § 6 Abs. 2 Nr. 38 wird § 6 Abs. 2 Nr. 39.

8. § 6 Abs. 2 Nr. 39 wird § 6 Abs. 2 Nr. 40.

9. § 7 Abs. 2 wird aufgrund der Änderung des Kommunales Beirats für Teilhabe aus § 3 Ziffer 3 angepasst:

Abs. 2

Dem Verwaltungsausschuss, dem Ausschuss für Bauen und Nachhaltigkeit sowie dem Kommunalen Beirat für Teilhabe obliegen allgemein die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 150.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall, bei Baumaßnahmen jedoch ohne Obergrenzung im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit keine Bewirtschaftung (Vergaben) im Rahmen der Ausführung von Planungs-, Projekt- und Beschaffungsbeschlüssen vorliegt. Zur Bewirtschaftung gehört die Vergabe von Leistungen und Lieferungen.

10. § 7 Abs. 3 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Nr. 9

im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen (insbesondere Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) für stellvertretende Amtsleiterinnen und stellvertretende Amtsleiter der Stadtverwaltung.

11. § 7 Abs. 4 Nr. 5 wird eingefügt:

Nr. 5

Die Erteilung von Zustimmungen der Gemeinde nach § 246e i.V.m § 36a BauGB bei Vorhaben mit einer Bruttogrundfläche (BGF) $\geq 250 \text{ m}^2$ bis 400 m^2 .

12. § 7 Abs. 5 wird aufgrund der Änderung des Kommunales Beirats für Teilhabe aus § 3 Ziffer 3 angepasst:

Abs. 5

Dem Kommunalen Beirat für Teilhabe obliegt darüber hinaus insbesondere:

- Mitentscheidung, gegebenenfalls im Wege der Vorberatung bei Entscheidungen des Gemeinderates, die Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche, Familien, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie auf Integration, Inklusion, Bildung, Tourismus und auf das kulturelle Geschehen in der Stadt haben,
- Förderung der Partizipation Jugendlicher an Entwicklungen der Stadt in den Bereichen Jugendarbeit, Sportförderung und Kultur.

13. § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Nr. 2

die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen bis zu 150.000 Euro im Einzelfall. Zur Bewirtschaftung gehört die Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Als Einzelfall gilt bei Baumaßnahmen die einzelne, notwendig werdende Vergabe ohne Rücksicht auf die Höhe des Gesamtobjektes. Für die Bewirtschaftung (Vergaben) im Rahmen der Ausführung von Planungs-, Projekt- und Beschaffungsbeschlüssen ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister allein zuständig.

14. § 8 Abs. 2 Nr. 23 wird eingefügt:

Abs. 2 Nr. 23

Die Erteilung von Zustimmungen der Gemeinde nach § 36a BauGB bei Entscheidungen nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB.

15. § 8 Abs. 2 Nr. 24 wird eingefügt:

Abs. 2 Nr. 24

Die Erteilung von Zustimmung der Gemeinde nach § 246e i.V.m § 36a BauGB bei Vorhaben mit einer Bruttogrundfläche (BGF) < 250 m².

16. § 8 Abs. 2 Nr. 23 wird § 8 Abs. 2 Nr. 25.

17. § 8 Abs. 2 Nr. 24 wird § 8 Abs. 2 Nr. 26.

18. § 8 Abs. 2 Nr. 25 wird § 8 Abs. 2 Nr. 27.

19. § 8 Abs. 2 Nr. 26 wird § 8 Abs. 2 Nr. 28.

20. § 13 Abs. 4 Nr. 8 wird eingefügt:

Abs. 4 Nr. 8

Die Erteilung von Zustimmungen der Gemeinde nach § 246e i.V.m § 36a BauGB bei Vorhaben mit einer Bruttogrundfläche (BGF) ≥ 250 m² bis 400 m²,

21. § 13 Abs. 4 Nr.8 wird § 13 Abs. 4 Nr. 9.

22. § 13 Abs. 4 Nr. 9 wird § 13 Abs. 4 Nr. 10.

23. § 18 wird § 20.

24. § 19 wird § 18.

25. § 20 wird § 19.

26. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 Digitale Sitzungsteilnahme aufgrund schwerwiegender Gründe

(1) Mitglieder aller in der Hauptsatzung aufgeführten Gremien einschließlich des/der Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 GemO mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Rahmen der Einberufung der Sitzung.

(2) Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

27. § 21 wird eingefügt:

§ 21 Digitale Sitzungsteilnahme aus sonstigen Gründen

(1) Alle Mitglieder mit Ausnahme des/der Vorsitzenden können an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats kann auch der/die Vorsitzende durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder des

Gemeinderats sind bei Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht stimmberechtigt.

- (2) Die digitale Sitzungsteilnahme bei Sitzungen des Gemeinderats kann in begründeten Einzelfällen ausgeschlossen werden.
Dies ist insbesondere möglich bei Sitzungen,
- in denen über Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung entschieden wird;
 - in denen der Haushaltsplan beschlossen wird;
 - in denen über bedeutende Satzungen entschieden wird;
 - die an einem Ort ohne vorhandene Technik stattfinden.
- Die Entscheidung darüber, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, trifft der/die Vorsitzende.
- (3) Bei anderen Gremien (siehe §§ 3, 3a und 4 der Hauptsatzung) ist eine digitale Sitzungsteilnahme in Ausnahmefällen möglich, sofern das Gremium der Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung durch Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zugestimmt hat.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt die Art der Durchführung einer Sitzung bei Einberufung der Sitzung bekannt.

28. § 22 wird eingefügt:

§ 22 Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung

- (1) Von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und des Kommunalen Beirats für Teilhabe sind Film- und Tonaufnahmen durch die Stadtverwaltung oder einem von ihr hierfür beauftragten Dritten zulässig. In der Regel werden Aufnahmen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats per Livestream veröffentlicht. Die Aufnahmen werden nach Ende der Sitzung gelöscht.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt vor Beginn der Sitzung bekannt, ob eine Livestream-Veröffentlichung erfolgt.

29. § 21 wird zu § 23.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 18.06.2026

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.